

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 11 • Jahrgang 2012 • vom 05.10.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2010
2. Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2011
3. Melderegisterauskunft in besonderen Fällen;
hier: Hinweis auf das Erfordernis der Einwilligung bzw. das Widerspruchsrecht der Betroffenen gem. § 35 Abs. 6 Meldegesetz NW
4. Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011; BGBl 2011 Teil I Nr. 19 vom 02. Mai 2011; Anlage 1)
hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)
5. Bekanntmachung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Nahversorgung Walbeck - Küpperssteg“ und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Veerter Dorfstraße/Josefstraße“
6. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Bekanntmachung der Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2010

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2010

- 1.1 Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum 31.12.2010 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 2.936.603,08 € festgestellt.
- 1.2 Der Jahresfehlbetrag 2010 in Höhe von 115.076,77 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb, wie oben ausgeführt, festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

2.1 Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum 31.12.2010 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat am 07.09.2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 07.09.2012

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
- Im Auftrag: gez. Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 117 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Geldern, 25.09.2012

Angenvoort
Betriebsleiter

Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2011

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

- 1.1 Die Bilanz des Bäderbetriebes zum 31.12.2011 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 6.673.898,72 € festgestellt.
- 1.2 Der Jahresgewinn 2011 in Höhe von 682.287,97 € wird an die Stadt Geldern ausgeschüttet. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 250.420,84 € wird auf die neue Rechnung des Wirtschaftsjahres 2012 vorgetragen.
- 1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2011 des Bäderbetriebes der Stadt Geldern, wie oben ausgeführt, festgestellt.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum 31.12.2011 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Geldern für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 24.05.2012

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG

Herne, den 29.06.2012

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Im Auftrag
gez. Giesen

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegt der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 715 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geldern, 04.10.2012

Freitag
Betriebsleiter

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen; hier: Hinweis auf das Erfordernis der Einwilligung bzw. das Widerspruchsrecht der Betroffenen gem. § 35 Abs. 6 Meldegesetz NW

Nachstehend wird der Inhalt des § 35 Meldegesetz NW (MG NW) bekanntgegeben:

§ 35

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

- (1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftsersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.
- (2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

- (3) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
- (4) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über
1. Vor- und Familiennamen,
 2. Doktorgrad und
 3. Anschriften
- sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.
- (6) Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Absätzen 3 und 4 ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen; dabei können für die Ausübung des Widerspruchsrechts angemessene Fristen festgesetzt werden.

Geldern, 02.10.2012

Stadt Geldern
Der Bürgermeister

Janssen

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011; BGBl 2011 Teil I Nr. 19 vom 02. Mai 2011; Anlage 1)

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)

Gemäß § 58 des WPfIG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß §18 Absatz 7 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2013 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (Geburtsjahrgang 1995), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 WPfIG widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären.

Geldern, 02.10.2012

Stadt Geldern
Der Bürgermeister

Janssen

A Bekanntmachung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Nahversorgung Walbeck - Küpperssteg“ und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Veerter Dorfstraße/ Josefstraße“

B Hinweise

C Bekanntmachungsanordnung

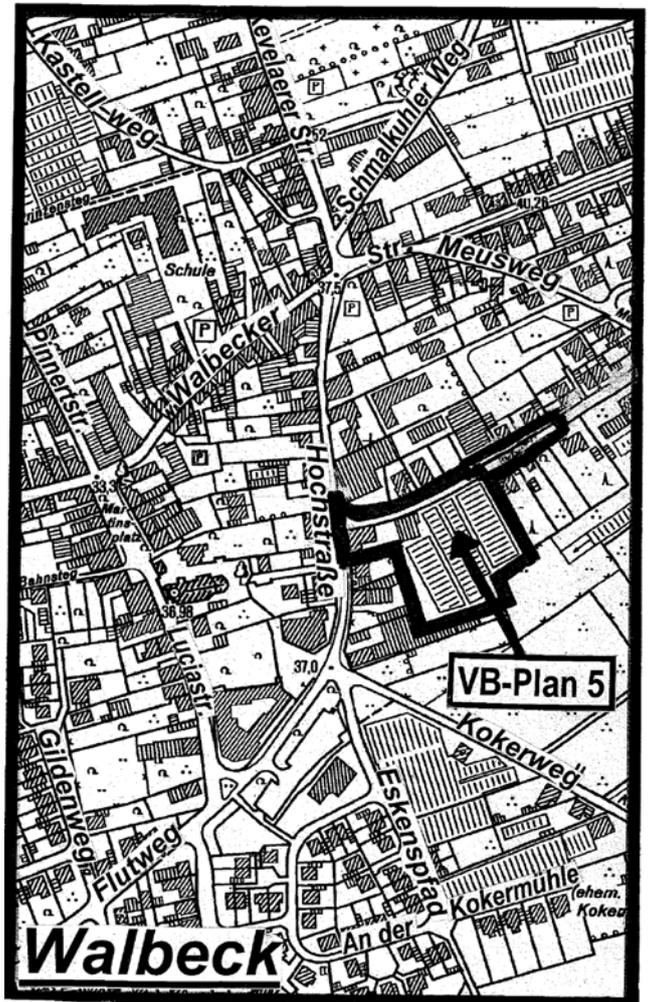
A 1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Nahversorgung Walbeck - Küpperssteg“

A 1.1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den auf Grund von Anregungen ergänzten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Nahversorgung Walbeck - Küpperssteg“ als Satzung und die dazugehörige auf Grund von Anregungen ergänzte Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

A 1.2 Übersicht

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr. 4/11 vom 14.11.2007)



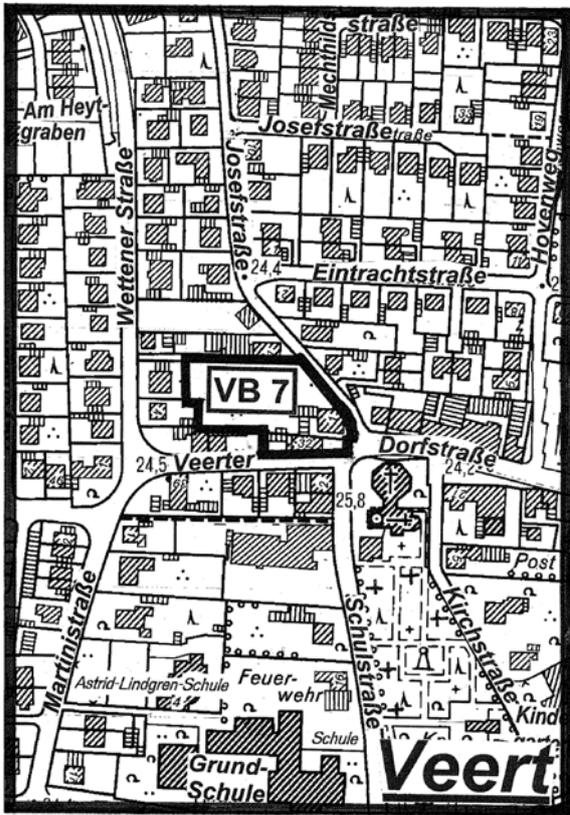
A 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Veerter Dorfstraße/Josefstraße“

A 2.1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Veerter Dorfstraße / Josefstraße“ als Satzung und die dazugehörige Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

A 2.2 Übersicht

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr. 4/11 vom 14.11.2007)



A 3 Rechtskraft

Die Vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 5 „Nahversorgung Walbeck - Küpperssteg“ mit der dazugehörigen Begründung und Nr. 7 „Veerter Dorfstraße / Josefstraße“ mit der dazugehörigen Begründung erlangen am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Die Vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 5 „Nahversorgung Walbeck - Küpperssteg“ und Nr. 7 „Veerter Dorfstraße / Josefstraße“ mit den Begründungen und den Anlagen können ab dem Tage dieser Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern in den Büros 326 und 331 der Planungsabteilung, Issumer Tor 36 in 47608 Geldern eingesehen werden. Über den Inhalt der Pläne und der Begründungen wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

B Hinweise

B 1 Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieser Bebauungspläne kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan,
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

B 2 Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag
von 8.30 - 12.30 Uhr und
von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag
von 8.30 - 12.30 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398(-326), (-329), (-331).

C Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzungsbeschlüsse des Rates sowie die Rechtskraft der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 28.09.2012

Der Bürgermeister

Janssen

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 21961 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094846137, 00094904927 vom 16.08.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW12SX zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094905958, 00094914795 vom 16.08.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen LKRO 7547 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094906652 vom 16.08.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKLMC88 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094906571 vom 16.08.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen RSA33WC zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094907772 vom 16.08.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CV12CSD zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094907586, 00094917140 vom 16.08.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PO212SU zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094910722 vom 16.08.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EPD99KK zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00095027792 vom 16.08.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OP85798 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094911141 vom 16.08.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CB4049K zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094915805 vom 16.08.2012; 00094940567 vom 01.10.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ESIUU61 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094915694 vom 16.08.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WA31516 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094917638 vom 16.08.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKNHM66 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094917778 vom 16.08.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OB37266 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094920361 vom 16.08.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 19951 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094925070 vom 16.08.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen IL84BAM zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094924871 vom 16.08.2012; 00094944864 vom 01.10.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ZSD10682 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094925347, 00094928249, 00094928850 vom 16.08.2012; 00094929571, 00094930162, 00094931525, 00094947170, 00094950740, 00094951941, 00094952913, 00094953383, 00094954916 vom 25.09.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen TL86KTA zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094928438 vom 16.08.2012; 00095031790 vom 01.10.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKNNG01 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094909732 vom 16.08.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen LHU664 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094927277 vom 16.08.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 16995 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094909805 vom 25.09.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OKR26MF zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094910005 vom 25.09.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 12747 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094929466 vom 01.10.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BK659YX zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094931088 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ONY40UR zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094931614 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen B21NPJ zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094932882 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen GBYNL05 zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00095030866 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL 09EP zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00095030840 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SZA44047 zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00095031110 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 25605 zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094935148, 00094940621 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WO 40060 zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094938201 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SG8133H zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094938953 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTURK05 zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094943000, 00094938414 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PSLEJ28 zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 0009503138 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DJE67XL zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00095031811 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DBL34WJ zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094922569 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OOL14KU zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094942381 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BL325AU zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094943728 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OB 47300 zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094945712 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CB946HX zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094946514 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DBLHU60 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094947715 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PO740TH zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094936772 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen TKI12243 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094936730 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTUHG82 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094950970 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen TR973AE zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094952557 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BT44EDI zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094953723 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 21961 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094953847 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen LRY98TJ zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094955459 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CG42510 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094955351 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen B169SCH zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094956765 vom 01.10.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 17633 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094956498 vom 01.10.2012

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 02.10.2012

Janssen
Bürgermeister